

Antrag und Bericht

**des Kirchenrates an die Kirchensynode
betreffend
Ökumenische Paarberatung und Mediation –
Neukonzipierung inhaltlich, strukturell, finanziell**

Inhaltsverzeichnis

I. Antrag	3
II. Bericht	3
1. Ausgangslage und Entwicklung bis heute	3
2. Ist-Situation	4
3. Soll-Situation	6
4. Fazit	11
Anhang	12

I. Antrag

1. Der Bericht des Kirchenrates betreffend die Ökumenische Paarberatung und Mediation wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Für die Übernahme des Anteils der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich an den Kosten der Ökumenischen Paarberatung und Mediation wird zulasten der Zentralkasse jährlich wiederkehrend ein Kredit von 800'000 Franken bewilligt (Stand März 2015).
3. Ziffer 2 dieses Beschlusses untersteht gemäss Art. 205 Abs. 1 lit. c der Kirchenordnung dem fakultativen Referendum und wird unter Angabe der Referendumsfrist im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

II. Bericht

1. Ausgangslage und Entwicklung bis heute

Die Evangelisch-reformierte Landeskirche unterstützt in langer Tradition Einzelne, Paare und Familien in der Gestaltung ihrer Beziehung.

Vor 70 Jahren, im Mai 1945, befasste sich die Kirchensynode ein erstes Mal mit dem Thema. Ein vom Kirchenrat in Auftrag gegebenes Gutachten ortete damals, dass Ehe und Familie durch die Belastungen der Kriegszeit und durch den gesellschaftlichen Aufbruch der Nachkriegsjahre und entsprechend sich abzeichnende Veränderungsprozesse nicht unberührt geblieben seien und deshalb der Begleitung und Unterstützung bedürften. Diese Einschätzung führte 1948 zum Beschluss der Kirchensynode, eine «Landeskirchliche Eheberatung» einzurichten und «die Anstellung eines vollamtlichen Eheberaters mit der Möglichkeit des weiteren Ausbaus seines Amtes» zu bewilligen. Die Stelle nahm 1949 die Arbeit mit Sprechstunden in Zürich und Winterthur auf.

Seither hält die Landeskirche dieses Angebot aufrecht. Paare können sich bei Schwierigkeiten in ihrer Beziehung gemeinsam oder einzeln an die kirchlichen Ehe- und Familienberatungsstellen wenden. Entsprechend den über die Jahre sich verändernden Anforderungen und Erwartungen konnte das Angebot schrittweise auf heute neun Beratungsstellen (mit insgesamt rund 1'600 Stellenprozent) ausgebaut werden. Seit den 1980er Jahren wird diese Aufgabe in ökumenischer Zusammenarbeit getragen. Die Ökumenische Paarberatung und Mediation wird jährlich von rund 2'400 Paaren in Anspruch genommen. 11'000 Beratungsstunden können verrechnet werden. 80% der Ratsuchenden sind Paare mit Kindern. Davon sind wiederum über 80% wegen ihres finanziellen Hintergrunds berechtigt, Tarifvergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

Die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) führt dieses kirchenpolitische Engagement mit dem Bekenntnis zur Familie in ihren Grundlagenartikeln auf: «Die Landeskirche tritt ein für die Familie, für eine kinderfreundliche Gesellschaft und für das Miteinander der Generationen» (Art. 6 KO). Der Dienst der Ökumenischen Paarberatung und Mediation dient mit seinen Möglichkeiten diesem Anliegen.

Auch seitens des Kantons Zürich wird auf die besondere Bedeutung dieses kirchlichen Dienstes hingewiesen. Dieses Interesse zeigt sich unter anderem darin, dass im Rahmen der Entflechtung von Staat und Kirchen der Staatsbeitrag für die Paarberatung und Mediation nicht in die jährlichen Kostenbeiträge eingerechnet wurde, sondern nach wie vor zusätzlich entrichtet wird. Für das Jahr 2013 betrug er 300'000 Franken.

Im Blick auf die kirchenpolitische Legitimation und das staatliche Interesse einerseits sowie angesichts gestiegener Anforderungen und der geänderten Rechtslage im Rahmen des revidierten Ehescheidungsrechts sowie des 2011 in Kraft getretenen kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes andererseits zeichnete sich seit längerem ab, dass die Paarberatung eines nächsten Entwicklungsschritts bedarf. Der Kirchenrat hat deshalb in den Legislaturzielen 2012–2016 folgende Massnahme (5.2) in Aussicht genommen: «Ein neues Modell der Beziehungsberatung ist realisiert. – Die Landeskirche baut ein allen Kirchgemeinden zugängliches Angebot zur Beziehungsberatung auf. Angesprochen sind Paare, Familien, Personen mit Beziehungskonflikten oder in Situationen der Vereinsamung. Religiöse und interkulturelle Dimension sind Teil des für alle offenen Beratungsangebots. Kooperation mit andern Trägern wird gesucht. Allenfalls handelt die Kirche stellvertretend angesichts der Grenzen von Zivilgesellschaft und Staat.»

2. Ist-Situation

Heute erbringen die neun dezentralen Beratungsstellen eine beachtliche Leistung, von der Paare, Familien, Kinder profitieren. Nicht zu übersehen ist aber, dass sich die Beratungsstellen aufgrund ihrer je eigenen Geschichte und ihrer unterschiedlichen Grösse in ihrer fachlichen und kapazitätsmässigen Ausgestaltung sehr unterscheiden. Sie weisen zwar im Grundangebot neben der eigentlichen Paarberatung alle auch Einzelberatung in Paarkonflikten aus. Die Mehrheit der Stellen führt zudem heute Mediationen durch, bei Bedarf mit dazugehöriger Rechtsberatung. Einzelne Stellen übernehmen auch eine angeordnete Me-

diation, etwa im Fall häuslicher Gewalt. Insgesamt ergibt sich ein heterogenes Bild. Eine bedarfsgerechte und qualitative Weiterentwicklung des Beratungsangebotes liegt weitgehend im Ermessen der einzelnen Beratungsstelle bzw. ihrer Trägerschaft und bleibt so eher im zufälligen Bereich.

Die Beratungsstellen werden durch regionale Trägervereine finanziert und geleitet. Auch diese sind unterschiedlich aufgebaut und ausgestattet. Generell werden die Trägerschaften durch evangelisch-reformierte und römisch-katholische Kirchgemeinden gebildet, teilweise ergänzt durch Finanzbeiträge von politischen Gemeinden. Für die Mittelbeschaffung bei diesen Mitgliedgemeinden sind die Trägervereine zuständig. Dies wird aber zunehmend als unverhältnismässig empfunden. Jede Beratungsstelle mit durchschnittlich 150 Stellenprozent verfügt über eigene Abläufe, Tarifsysteme, Öffentlichkeitsarbeit und Webauftritte. Um die Finanzierung sicherzustellen, müssen die Vorstände viel Zeit aufwenden. Bei angespannter Finanzlage erlaubt sich manche politische Gemeinde auch, den Beitrag auszusetzen. So hat die Stadt Winterthur die finanzielle Unterstützung von 50'000 Franken für das Jahr 2016 gestrichen. Etliche evangelisch-reformierte Kirchgemeinden beteiligen sich nicht an der Finanzierung, andere haben angekündigt, auszusteigen. Die Rekrutierung von Vorstandsmitgliedern gestaltet sich zunehmend schwierig.

Trotz der beachtlichen Leistungen der Ökumenischen Paarberatung und Mediation sind es diese inhaltlich-fachlichen sowie strukturell-finanziellen Ungleichheiten, die heute nicht mehr zu befriedigen vermögen und die im Sinn der Legislaturziele nach Schritten der Weiterentwicklung verlangen.

Seit Jahren fordert ein beträchtlicher Teil der Vorstände eine Reorganisation der Paarberatung: Die Finanzierung, die Tarifgestaltung und der öffentliche Auftritt sollen vereinheitlicht werden, wobei die gewachsene Substanz mit dezentralen Beratungsstellen erhalten bleiben soll. Mit dem Ziel, die Zukunfts- und Entwicklungsfähigkeit der Paarberatung und Mediation zu stärken und durch den geeinten Auftritt ein stärkeres finanzielles Engagement der öffentlichen Hand einzufordern, haben die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich und die Römisch-katholische Kirche im Kanton Zürich vor vier Jahren mit allen Beteiligten ein Projekt zur Harmonisierung des Angebots gestartet. Diese verstärkten Koordinationsbemühungen wurden von staatlicher Seite ausdrücklich begrüsst. 2014 konnte der Entwicklungsaufwand von 100'000 Franken – neben je 27'000 Franken Eigenleistung der beiden Kirchen – mit einem Anteil von 46'000 Franken aus dem Staatsbeitrag gedeckt werden.

3. Soll-Situation

Der Kirchenrat und der Synodalrat regten im März 2014 an, alle Vorbereitungen zu treffen, um die Paarberatung ab dem 1. Januar 2016 als ökumenisches kantonales Angebot der Evangelisch-reformierten Landeskirche und der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit dezentralen Beratungsstellen zu führen.

Dass mit einer gemeinsamen Trägerschaft von Landeskirche und Körperschaft das Beratungsangebot langfristig gesichert werden kann, ermutigte die bestehenden Trägerschaften, sich dem Reorganisationsprojekt anzuschliessen und in den seit 2014 intensiv laufenden Vorbereitungsarbeiten aktiv mitzuwirken.

Inhaltlich, strukturell und finanziell soll sich die Weiterentwicklung an den folgenden Kriterien orientieren.

3.1. Inhaltlich

Die künftige Beratungstätigkeit der Ökumenischen Paarberatung und Mediation wird sich – auch im Sinn der Legislaturziele des Kirchenrates – künftig an folgenden Leitsätzen orientieren:

1. Grundhaltung: Die Beratungstätigkeit ist ermutigend, lösungsorientiert, an einem christlich-humanistischen Menschenbild orientiert und offen gegenüber allen Menschen, auch gegenüber Ratsuchenden anderer Kulturen und Religionen.
2. Zweck, Wirksamkeit, Nutzen: Unterstützung von Beziehungen, Förderung von Lebenskompetenzen, Vermeidung von Trennungen bzw. Verminderung negativer Folgen, direkter und indirekter qualitativer und materieller Nutzen für Ratsuchende und deren Kinder bzw. deren Umfeld, für die Gesellschaft und die öffentliche Hand als Ganzes.
3. Qualität und Auftritt: Insgesamt soll ein qualitativ hochstehendes professionelles Grundangebot allen Menschen gleichwertig zugänglich sein, finanziell der Leistungsfähigkeit der Ratsuchenden angepasst. Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität entsprechen dem Best-Practice-Grundsatz. Der Auftritt in der Öffentlichkeit ist einladend und zeitgemäss.
4. Organisation, Steuerung und Finanzierung: Im Zusammenwirken aller Beteiligten sind eine langfristige Leistungserbringung, der sorgsame Umgang mit den Ressourcen, zeitgemässe Arbeitsbedingungen und ein wohlwollendes Arbeitsklima sicherzustellen. Die fachliche Leistungser-

bringung geschieht dezentral. Die Steuerung, Koordination, Planung, Entwicklung und die Finanzierung erfolgen zentral.

Die in diesen Leitsätzen angesprochenen Werte, Erwartungen und Anforderungen, der Respekt vor der Würde der Ratsuchenden und der niederschwellige Zugang aller, die Rat suchen, sind für die dezentralen Beratungsstellen verbindliche Referenzgrössen. Dies bedeutet für die Beratungsstellen namentlich:

- Sie verstehen sich als Teil der Gesamtorganisation «Ökumenische Paarberatung und Mediation» und präsentieren sich dementsprechend einheitlich.
- Sie sind Kompetenzzentren für das Grundangebot Paarberatung, Mediation, Rechtsberatung und erfüllen dabei die Qualitätsstandards der Fachorganisationen.
- Sie tragen zur qualitativen Weiterentwicklung des Grundangebots bei.
- Sie vernetzen und kooperieren mit Kirchgemeinden sowie mit anderen Beratungsdiensten in ihrem Einzugsbereich.

3.2. Strukturell

Die Evangelisch-reformierte Landeskirche und die Römisch-katholische Körperschaft haben sich entschieden, als Trägerschaft für die Ökumenische Paarberatung und Mediation per 1. Januar 2016 einen Verein mit dem Namen «Ökumenischer Verein Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich» zu gründen (vgl. die Statuten im Anhang). Der Verein wird über die üblichen Organe verfügen, d.h. Mitgliederversammlung, Vorstand und Revisionsstelle. Gemäss den Statuten sollen Landeskirche und Körperschaft je zwei (natürliche) Personen in die Mitgliederversammlung delegieren, wovon je eine Person Mitglied des Kirchenrates bzw. des Synodrates sein sollen.

Der Verein führt gemäss den Statuten die Beratungsstellen und setzt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle trägt die operative Verantwortung für die Ökumenische Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich. Namentlich obliegen ihr die Umsetzung der Gesamtstrategie gemäss den Vorgaben des Vorstandes, die Personalverantwortung für die Beratungsstellen, die Tarifgestaltung, die Verantwortung für Budget, Rechnung und Jahresbericht, die Ressourcenplanung, die Entwicklung der Beratungsangebote, die Weiterbildung, die Qualitätssicherung und -entwicklung, der Auftritt in der Öffentlichkeit sowie das Marketing und Controlling. Die Geschäftsstelle achtet

auf eine gute Vernetzung der Beratungsstellen untereinander und in ihrem Einzugsbereich.

Dass der Ökumenischen Paarberatung und Mediation in Vereinsform eigene Rechtspersönlichkeit zukommt, bietet gegenüber einer vertraglichen Regelung, die zu einer Zusammenarbeit in Form einer einfachen Gesellschaft führen würde, mehrere Vorteile, insbesondere:

- Es entfällt die Solidarhaftung von Landeskirche und Körperschaft für finanzielle Verbindlichkeiten der Ökumenischen Paarberatung und Mediation, indem die Haftung von Gesetzes wegen auf den Verein bzw. dessen Vermögen begrenzt ist.
- Der Verein hat die Möglichkeit, für seine Angestellten das auf seine Bedürfnisse angepasste Personalrecht zu wählen.
- Arbeitsstellen können im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel geschaffen oder allenfalls aufgehoben werden, ohne dass hierfür die Stellenpläne der Landeskirche oder der Körperschaft angepasst werden müssen.
- Für Verhandlungen mit dem Kanton ist es von Vorteil, wenn sein Gegenüber nicht eine einfache Gesellschaft mit mehreren Partnern ist, die intern der Solidarität verpflichtet sind, sondern ein rechtlich selbständiger, ökumenischer Verein, mit dem er eine Leistungsvereinbarung abschliessen oder dem er finanzielle Beiträge gewähren kann.

3.3. Finanziell

Der Aufwand der Ökumenischen Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich setzt sich heute aus dem Aufwand der Beratungsstellen und der Koordination durch die Gesamtkirchlichen Dienste zusammen. Auf der Ertragsseite stehen die Beiträge der Kirchgemeinden und einiger politischer Gemeinden sowie der Staatsbeitrag:

Rechnung 2014

Ertrag

Beiträge Klientinnen/Klienten (Paarberatung)	712'160
Beiträge Klientinnen/Klienten (Mediation)	689'239
Beiträge Klientinnen/Klienten (Rechtsberatung)	138'775

Kirchgemeinden reformiert	824'479
Kirchgemeinden katholisch	624'057
Staatsbeitrag	300'000
Politische Gemeinden	296'000
Weitere Einnahmen	41'085
<i>Total Ertrag</i>	<i>3'625'795</i>
<i>Aufwand</i>	
Personalaufwand	3'033'746
Sachaufwand	598'077
Koordination	45'984
<i>Total Aufwand</i>	<i>3'677'807</i>
<i>Aufwandüberschuss</i>	<i>52'012</i>

Die Finanzierung der Paarberatung und Mediation ist uneinheitlich und regional unterschiedlich geregelt. Ein Bezirk und manche Gemeinden beteiligen sich nicht verlässlich. Deshalb bildet es einen wichtigen Baustein der Reorganisation, die Gemeindebeiträge abzulösen durch Beiträge der Landeskirche und der Körperschaft zulasten der Zentralkassen, wobei die katholische Seite ihren Beitrag auf das Niveau reformierterseits anhebt. Diese Lösung unterstützt den Lastenausgleich unter den Kirchgemeinden.

Der Beitragssatz für die Beiträge der Kirchgemeinden an die Zentralkasse erhöht sich durch diese Massnahme um 0,05 Punkte von 3,15 auf 3,2. Im Gegenzug entfallen die Beiträge der Kirchgemeinden an die regionalen Trägerschaften. Die Lasten verteilen sich somit solidarisch auf alle Kirchgemeinden.

Die Beiträge der politischen Gemeinden in den Bezirken Hinwil, Meilen und Pfäffikon sind zurzeit über Leistungsverträge gesichert. Sie sollen absehbar durch eine kantonsweite Leistungsvereinbarung abgelöst werden (vgl. nachstehend Ziffer 3.4).

Gemäss diesem Modell gestaltet sich das Budget 2016 wie folgt:

Budget 2016

Ertrag

Beiträge Klientinnen/Klienten (Paarberatung)	720'000
Beiträge Klientinnen/Klienten (Mediation)	700'000
Beiträge Klientinnen/Klienten (Rechtsberatung)	140'000
Zentralkasse Landeskirche	800'000
Zentralkasse Körperschaft	800'000
Beiträge öffentliche Hand	640'000
<i>Total Ertrag</i>	<i>3'800'000</i>

Aufwand

Personalaufwand	3'000'000
Sachaufwand	600'000
Geschäftsstelle	200'000
<i>Total Aufwand</i>	<i>3'800'000</i>

3.4. Leistungsvereinbarung mit dem Staat

Durch das Führen der Ökumenischen Paarberatung und Mediation entsprechen die reformierte und die katholische Kirche einerseits ihrem sozialdiakonischen Auftrag, sich für Familien, Kinder und das Zusammenleben der Generationen einzusetzen. Zugleich erbringen sie damit eine Leistung von öffentlichem Interesse und entlasten den Staat von einem Auftrag, den ihm der Gesetzgeber zuweist (Art. 171 ZGB, §§ 15 und 40 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 [KJHG; LS 852.1]), in den Bereichen familiäres Zusammenleben, Konflikt- und Krisenbewältigung sowie im Fall von Trennung und Scheidung bei Paaren mit Kindern einen Beratungsdienst zu gewährleisten.

Aufgrund der bis heute uneinheitlichen Situation kann der Kanton Zürich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Paarberatung und Mediation gemäss § 40 Abs. 1 lit. d und Abs. 4 KJHG lediglich mit einem Pauschalbeitrag subventionieren. Mit der Reorganisation und Harmonisierung des Angebots werden Paarberatung und Mediation zu Leistungen, die der Kanton gemäss § 15 lit b («familiäres Zusammenleben und Konflikt- und Krisenbewältigung») und

lit. d («Trennung und Scheidung bei Paaren mit Kindern») von Gesetzes wegen gewährleisten muss. Mit Blick auf die Reorganisation hat das zuständige Amt für Jugend und Berufsberatung daher eine Arbeitsgruppe «Paarberatung und Mediation als Service public» eingesetzt. Ziel ist, dass die heutigen kantonalen und kommunalen Beitragsregelungen ab 2017 durch eine kantonsweite Leistungsvereinbarung abgelöst werden. Dabei ist beabsichtigt, die Leistungsabgeltung durch den Kanton so an die Tarifiermässigungen zu binden, dass sie der Differenz zwischen den verrechenbaren Vollkosten und den Tarifiermässigungen entspricht, die den Klientinnen und Klienten gewährt werden.

4. Fazit

Mit der in Aussicht genommenen Reorganisation der Ökumenischen Paarberatung und Mediation führt die Landeskirche eine lange Tradition der Solidarität mit den familialen Lebenswelten fort, wie sie es mit Art. 6 KO festgelegt und wie es der Kirchenrat im Rahmen der Legislaturziele 2012–2016 in Aussicht genommen hat. Die Errichtung einer Geschäftsstelle ermöglicht eine verbindlichere Koordination, die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des Angebots der Beratungsstellen, einen einheitlichen Auftritt in der Öffentlichkeit sowie die Vernetzungsarbeit. Das Entstehen der Kirche für Familien, Paare und Kinder auf dem Hintergrund ihrer christlichen Tradition und eines christlichen Menschenbildes ist ein wichtiger intermediärer Dienst der Kirche, in der Offenheit gegenüber der ganzen Gesellschaft, und ist gerade im interreligiösen und interkulturellen Zusammenhang unserer Zeit von Bedeutung. Hier stehen die Kirchen in einem Vermittlungs- und Integrationsdienst, den nur sie erbringen können.

Zürich, 1. April 2015

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller

Walter Lüssi

Kirchenratspräsident

Kirchenratsschreiber

Anhang

Ökumenischer Verein Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich

Statuten (Stand: 25. März 2015)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Ökumenischer Verein Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck und Ziel

¹ Der Verein führt unter der Bezeichnung «Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich» Beratungsstellen für Paarbeziehungen.

² Die Beratungstätigkeit orientiert sich an einem christlich-humanistischen Menschenbild. Sie ist ermutigend, unterstützend und lösungsorientiert. Sie soll einen direkten und indirekten sowie qualitativen und materiellen Nutzen für die Ratsuchenden und deren Kinder bzw. deren Umfeld als auch für die Gesellschaft und die öffentliche Hand zur Folge haben.

³ Ratsuchende aus allen Teilen des Kantons Zürich sollen niederschweligen und gleichwertigen Zugang zum Angebot der Paarberatung und Mediation haben, unabhängig von Konfessions- und Religionszugehörigkeit, von Geschlecht, Alter, Einkommen und von der allfälligen Rechtsform der Paarbeziehung der Ratsuchenden.

3. Finanzmittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Finanzmittel:

- a. Mitgliederbeiträge,
- b. Beiträge der Klientinnen und Klienten der Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich (Inanspruchnahme von Paarberatung, Mediation und Rechtsberatung),
- c. Beiträge der öffentlichen Hand,
- d. weitere Einnahmen (z.B. aus Spenden).

² Die Beiträge der Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. a sind gleich hoch.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich (nachfolgend Landeskirche) und die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich (nachfolgend Körperschaft).

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt

Ein Vereinsaustritt ist per Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Revisionsstelle.

8. Die Mitgliederversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Mitgliederversammlung kann auch auf dem Korrespondenzweg durchgeführt werden.

² Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt einen Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

³ Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

⁴ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe des Zwecks jederzeit durch Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds des Vereins einberufen werden. Eine solche Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens beim Vorstand stattzufinden.

⁵ Der Mitgliederversammlung obliegen folgende unentziehbaren Aufgaben:

- a. Verabschiedung des Leitbildes der Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich,
- b. Genehmigung der vom Vorstand entwickelten Strategie,
- c. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichts und die diesbezügliche Entlastung des Vorstands,
- e. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Jahresbudgets, Jahresrechnungen sowie die diesbezügliche Entlastung des Vorstands,
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- g. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und des übrigen Vorstands,
- h. Wahl der Revisionsstelle,
- i. Festsetzung des Stellenplans der Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich,
- j. Änderung der Statuten,
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

⁶ Landeskirche und Körperschaft delegieren je zwei natürliche Personen in die Mitgliederversammlung, wovon je eine Person Mitglied des Kirchenrates bzw. des Synodalrates sein muss.

⁷ Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.

⁸ Kann keine Einigung bezüglich der zu fassenden Beschlüsse erzielt werden, gelangt die gemäss KRB Nr. 214 vom 10. Juli 2013 und Synodalratsbeschluss Nr. 146 vom 8. Juli 2013 beschlossene Regelung betreffend das Schiedsverfahren in Verträgen zwischen den Vertragsparteien zur Anwendung: Ergeben sich zwischen den Mitgliedern Uneinigheiten bezüglich zu fassender Beschlüsse, werden der Vorstand, der Kirchenratspräsident sowie der Synodalratspräsident und je eine weitere Person

beigezogen. Der Vorstand und die Beigezogenen unternehmen einen Einigungsversuch. Sie bestimmen das entsprechende Verfahren.

⁹ Die Durchführung eines Schiedsverfahrens ist nicht Voraussetzung für eine rechtsgültige Auflösung des Vereins.

9. Der Vorstand

¹ Der Vorstand wird in Abstimmung zu den Amtsperioden von Kirchenrat und Synodalarat auf vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

- a. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Körperschaft, wovon eine Person Mitglied des Synodalrates ist,
- b. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Landeskirche, wovon eine Person Mitglied des Kirchenrates ist,
- c. zwei externen Personen, von denen jedes Gründungsmitglied je eine vorschlägt.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

³ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Dies gilt nicht für die mindestens einmal jährlich stattfindende Vorstandssitzung.

⁴ Im Vorstand wird offen abgestimmt. Ergibt sich bei Abstimmungen oder Wahlen Stimmgleichheit, so hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

⁵ Bei rein formellen Angelegenheiten und Angelegenheiten von geringer Bedeutung sowie bei Dringlichkeit kann die Präsidentin oder der Präsident präsidial verfügen.

⁶ Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

⁷ Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben und Geschäfte, die gemäss diesen Statuten nicht der Mitgliederversammlung oder gemäss diesen Statuten oder den Beschlüssen des Vorstands nicht der Geschäftsstelle zugewiesen sind, insbesondere für:

- a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- b. Vertretung der Interessen der Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich gegenüber den Mitgliedern, dem Kanton Zürich und gegen aussen,
- c. Verabschiedung von Jahresbudget, Jahresrechnung und Jahresbericht zuhanden der Mitgliederversammlung und des Kantons Zürich,
- d. Antragstellung an die Mitgliederversammlung von nicht im Jahresbudget vorgesehenen Ausgaben, soweit sie bei einmaligen Ausgaben CHF 5'000 im Einzelfall, insgesamt CHF 20'000 im Jahr, und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben CHF 4'000 im Einzelfall, insgesamt CHF 16'000 im Jahr, übersteigen,
- e. Antragstellung an die Mitgliederversammlung für eine Erhöhung oder Verminderung des Stellenplans,
- f. Festlegung des anwendbaren Personalrechts und Lohnreglements,
- g. Erstellung des Stellenprofils für die Leiterin oder den Leiter der Geschäftsstelle,

- h. Anstellung der Leiterin oder des Leiters der Geschäftsstelle sowie auf deren oder dessen Antrag der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und der Beratungsstellen gemäss anwendbarem Personalrecht und Lohnreglement,
- i. Verabschiedung der inhaltlichen, qualitativen und quantitativen Entwicklung der Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich (Strategieentwicklung) zuhanden der Mitgliederversammlung,
- j. Aufsicht über die Tätigkeit der Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich gemäss Leitbild, Stellenprofilen und Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung,
- k. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton Zürich.

10. Die Revisionsstelle

¹ Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung, die Rechnung des Vereins und die statutengemässe Verwendung der Mittel kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

³ Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Jahresrechnung des Vereins unterliegt der eingeschränkten Revision gemäss Art. 727a OR.

11. Die Geschäftsstelle

¹ Der Verein verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über eine Geschäftsstelle.

² Der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Leitung der Beratungsstellen und Aufsicht über diese,
- b. Antragstellung an den Vorstand zur inhaltlichen, qualitativen und quantitativen Entwicklung der Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich (Strategieentwicklung),
- c. Umsetzen der Strategie,
- d. Erstellung von Jahresbudget, Jahresrechnung und Jahresbericht zwecks Antragstellung an den Vorstand,
- e. regelmässige Berichterstattung über die Tätigkeit der Beratungsstellen zuhanden des Vorstands,
- f. Erstellung der Stellenprofile für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und der Beratungsstellen,
- g. Antragstellung an den Vorstand zur Anstellung von Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und der Beratungsstellen,
- h. Personalverantwortung für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und der Beratungsstellen,
- i. Einhaltung der Qualitätsstandards gemäss den Fachorganisationen,
- j. Bereitstellen der Beratungskapazitäten entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung im Einzugsbereich der Beratungsstellen,

- k. inhaltliche und qualitative Weiterentwicklung des Angebots,
- l. Förderung der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Austauschs zwischen den Beratungsstellen,
- m. Aufbau und Pflege des einheitlichen Auftritts der Beratungsstellen,
- n. weitere Aufgaben gemäss den Beschlüssen des Vorstands und dem Stellenprofil.

12. Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands zeichnet kollektiv zu zweien mit der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle.

13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten und Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

² Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

³ Die Beschlüsse gemäss Abs. 1 und 2 benötigen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Kirchenrat und den Synodalarat.

15. Handelsregistereintrag

Der Verein ist in das Handelsregister des Kantons Zürich einzutragen.

16. Inkrafttreten

¹ Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins vom ... in Zürich gestützt auf den Kirchenratsbeschluss Nr. ... vom ... 2015 und den Synodalaratsbeschluss Nr. ... vom beschlossen und treten mit diesem Datum in Kraft.

² Änderungen der Statuten treten am Tag nach ihrer Annahme in Kraft.